

MITTEILUNGS

BLATT DER

MARKT

GEMEINDE



NEUNKIRCHENAMBRAND

MIT AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN

49. Jahrgang

www.neunkirchen-am-brand.de • 1.6.2021

Nr. 11

FRONLEICHNAM 2021

Was feiert ihr denn da eigentlich an Fronleichnam?

Das klingt schon komisch. Einer meiner Schüler vermutete: „Da geht es um einen frohen Leichnam!“ Aber ein Leichnam heutzutage ist immer tot und deshalb auch nicht froh. Mit Leichnam war früher aber nicht nur der tote, sondern auch der lebendige Mensch gemeint. Wir feiern an Fronleichnam, dass Jesus Christus unter uns Menschen lebendig ist, dass in der Eucharistie, im Abendmahl, in dem, was wir in der Kirche feiern Jesus Christus erfahrbar, gegenwärtig ist. In einem kleinen Stück Brot, in einem Schluck Wein stärkt uns Gott. Wir erahnen, dass er da ist – für uns, für alle Menschen. In Nicht Corona Zeiten wird das kleine Stück Brot (der Leib Christi) in einem wertvollen, uralten Zeigegefäß aus dem Jahr 1491 durch die Straßen Neunkirchens getragen. Wir freuen uns, dass wir Gottes Nähe so hautnah erleben dürfen.

Da unter Corona Bedingungen die Prozession mit dem nötigen Abständen nicht durchführbar ist, wird auch in diesem Jahr an Fronleichnam um 10:30 Uhr der Gottesdienst in St. Michael gefeiert (auch per live Stream übertragen) und dann ziehen ein paar wenige nach außen und an der Kirchenmauer wird nochmal gebetet und Gott um seinen Beistand, um seine Hilfe für uns, für unsere Pfarrgemeinde, für unseren Ort gebeten. Wir feiern, dass Gott uns nicht allein lässt. Wir verstehen ihn nicht immer, aber wir freuen uns, dass wir Spuren von Jesus in dieser Welt entdecken können. Fronleichnam geht es um das Leben und darum, dass Gott überall zu entdecken ist. Ein schönes, entdeckungsreiches und frohes Fronleichnamfest

Joachim Cibura, katholischer Pfarrer von St. Michael



AKTUELLES AUS MARKTGEMEINDERAT UND GEMEINDEVERWALTUNG

In dieser Rubrik berichten wir jeweils zum Monatsanfang über Ereignisse aus Marktgemeinde, Verwaltung und Marktgemeinderat. Nachfolgende Infos zum Stand Redaktionsschluss 21.05.2021.

Stellenausschreibung Turn- und Sportverein

An dieser Stelle ein kleiner Hinweis. Bitte beachten Sie die Stellenausschreibung des Turn- und Sportvereins Neunkirchen am Brand e.V. zum Bundesfreiwilligendienst „Sport im Ganztage“ unter der Rubrik Vereine in diesem Mitteilungsblatt. Vielen Dank!

Übungsplatz für das Feuerwehrgerätehaus Ermreuth

In der letzten Sitzung des Bauausschusses wurde positiv über die Errichtung eines Übungsplatzes für die Freiwillige Feuerwehr in Ermreuth abgestimmt. Auf einer Fläche von 300 m² wird der Platz oberhalb des Feuerwehrgerätehauses für diese Zwecke entsprechend umgebaut. Für die Übungszwecke der Feuerwehr wird der Platz mit einem Ober- und Unterflurhydranten ausgestattet. Der Platz an sich wird mit wasserdurchlässigem Pflaster versehen. In Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung wird das Pflastern und die Bepflanzung des Randbereiches, wenn möglich, in Eigenleistung durch die Feuerwehr erfolgen. Dafür herzlichen Dank.

Vorstellung der Varianten für den Grundschulneubau

In der Marktgemeinderatssitzung vom 19.05.2021 stellte die Architektengemeinschaft Bayer & Obel, die den Grundschulneubau planen, die beiden verbliebenen Vorentwurfvarianten den Marktgemeinderäten ausführlich vor. Die umfangreiche Vorvariantenstudie mit Erläuterungen der Vor- und Nachteile der einzelnen Varianten wurden in diesen beiden Varianten weiterentwickelt. Der Gemeindeverwaltung ist es von Beginn des Bauvorhabens an besonders wichtig, die Bürgerinnen und Bürger über die Planungsfortschritte auf dem Laufenden zu halten. Der erste Bürgermeister Martin Walz wird dafür auf dem YouTube-Kanal der Gemeinde ein eigenes Video zu den Entwurfsvarianten und zum Stand der Planungen online stellen. Das Video wird auch auf der Internetseite der Gemeinde entsprechend verlinkt werden. Gern können die Bürger Ihre Fragen zum Grundschulneubau auch jederzeit per eMail unter der info@neunkirchen-am-brand.de einreichen.

Informationen zum ISEK

Am 05.05.2021 wurde der Entwurf des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) für den Markt Neunkirchen der Öffentlichkeit in Form einer virtuellen Bürgerbeteiligung vorgestellt. Rund 250 Zuschauer verfolgten dabei während des YouTube-Livestreams die Ausführungen der Gemeindeverwaltung und der Städtepla-

ner zu den Eckpfeilern des ISEK-Konzeptes. Wir möchten uns an dieser Stelle noch einmal herzlich für diese große Teilnahme an unserer virtuellen Bürgerbeteiligung und für die vielen eingereichten Fragen und Anregungen bedanken. Für die Entstehung des ISEK-Konzeptes ist die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger enorm wichtig. Denn sie haben als Expertinnen und Experten vor Ort entscheidende Kenntnisse über unsere Gemeinde, die sie gewinnbringend in das ISEK und somit für die positive Weiterentwicklung Neunkirchens mit allen Ortsteilen einbringen können.

Im Nachgang zur virtuellen Bürgerbeteiligung wird der Markt Neunkirchen am Brand den Entwurf des ISEK - zeitgleich mit der Beteiligung der öffentlichen Aufgabenträger - nun für einen Zeitraum vom 15.06. - 15.07.2021 zur Einsicht im Rathaus und online auf unserer Homepage zur Verfügung stellen. Die öffentliche Auslegung erfolgt zu den Öffnungszeiten des Rathauses in den Räumen der Bauverwaltung (Klosterhof 2-4). Fragen und Anmerkungen können jederzeit zusätzlich gern per eMail: isek@neunkirchen-am-brand.de eingereicht werden. Die Möglichkeit der schriftlichen Anmerkungen besteht auch noch nach dieser Auslegung. Wir hoffen, im Herbst eine weitere Bürgerbeteiligung in Präsenzform durchführen zu können und freuen uns auf weiterhin regen Austausch mit unseren Bürgerinnen und Bürgern.

Stand Radwegekonzept

Parallel zum ISEK arbeitet die Gemeindeverwaltung an einem eigenen Radwegekonzept für den Markt Neunkirchen. Mitte April fand dazu eine Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie und Mobilität statt. Hierbei wurden die zu behandelnden Eckpunkte des Radwegekonzeptes festgelegt. Neben den Ausschuss-Mitgliedern und Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung standen jeweils ein Vertreter des Allgemeinen Deutschen Fahrradclubs und des Bund Naturschutzes (Ortsgruppe Neunkirchen und Umgebung) beratend zur Seite. Über folgende Schwerpunkte wurde dabei beraten:

- Prüfung der Voraussetzungen zum Beitritt des Marktes Neunkirchen zur „Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundliche Kommune“
- Kurzfristiger Handlungsbedarf an Radwegen (z.B. Gräfenberger Straße, Erlanger Straße/Henkerstegstraße)
- Bestellung eines Radverkehrsbeauftragten für die Gemeinde
- Vorwegnahme von Maßnahmen (z.B. Leitsystem, Radweg Rosenbach)

In nächster Zeit werden die Ziele und Maßnahmen des Radwegekonzeptes weiter finalisiert. Die Fortschritte werden wir zeitnah im Mitteilungsblatt bzw. auf der Homepage der Gemeinde kommunizieren. Gern nehmen wir zum Radwegekonzept Anregungen und Fragen der Bürgerinnen und Bürger per eMail unter info@neunkirchen-am-brand.de auf.

Neue Orgel für die Aussegnungshalle

Die Aussegnungshalle auf dem Neuen Friedhof in Neunkirchen hat ein neues Glanzstück erhalten. Initiiert durch Herrn Winfried Hoffmann und finanziert durch den Markt Neunkirchen konnte Anfang Mai eine neue Orgel eingebaut werden. Diese ersetzt die deutlich in die Jahre gekommene und kaum mehr bespielbare alte Orgel. Bei ersten Proben konnte das Instrument bereits durch seinen guten Klang überzeugen, der nun auch größeren Versammlungen standhält.

Einen herzlichen Dank an Herrn Winfried Hoffmann für die Organisation und an die Mitarbeiter des Bauhofs für die Unterstützung beim Einbau der Orgel.

BEKANNTMACHUNGEN DER MARKTGEMEINDE

Hinweis: Die nachfolgenden Satzungen mussten aufgrund zwischenzeitlich ergangener verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen, sowohl zu der Auslegung einzelner Vorschriften der AVBWasserV als auch zu der Frage der Reichweite der Anpassungspflicht nach § 35 AVBWasserV, neu gefasst werden.

Die Gebühren- und Beitragssätze wurden unverändert aus der bisherigen Satzung übernommen.

BEKANNTMACHUNG

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.04.2021 die nachfolgende Satzung beschlossen. Sie wurde am 18.05.2021 durch den Ersten Bürgermeister Martin Walz ausgefertigt und wird hier öffentlich bekanntgemacht.

Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Neunkirchen am Brand (Wasserabgabesatzung - WAS -)

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 bis 4 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Neunkirchen am Brand folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Markt Neunkirchen am Brand betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet der
 - Gemeindeteile Neunkirchen am Brand mit Ebersbach, Großenbuch und Baad sowie
 - der Gemeindeteile Ermreuth, Gleisenhof und Rödla.
- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt der Markt.
- (3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

§ 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- (1) ¹ Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. ²Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (2) ¹ Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse) sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit dem Ausgangsventil und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.

Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse) sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z. B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.

Anschlussvorrichtung ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

Ausgangsventil ist die erste Absperrarmatur hinter dem Wasserzähler.

Hauptabsperrvorrichtung ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.

Übergabestelle ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter dem Ausgangsventil im Grundstück/Gebäude.

Wasserzähler sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.

Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen) sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass

sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

- (2) ¹ Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. ²Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. ³Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der Markt. ⁴Rohwasser- und Fernwasserleitungen stellen keine zum Anschluss berechtigenden Versorgungsleitungen dar.
- (3) Der Markt kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Markt erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- (4) ¹ Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen. ²Der Markt kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. ³Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) ¹ Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). ²Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) ¹ Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). ²Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung und zum Wäschewaschen verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. ³§ 7 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. ⁴Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. ⁵Sie haben auf Verlangen des Marktes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.
- (3) Vom Benutzungszwang ausgenommen ist die Gartenbewässerung und die Löschwasserentnahme.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) ¹ Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. ²Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Markt einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Beschränkung der Benutzungspflicht

- (1) ¹ Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. ²Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.
- (2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.
- (4) ¹ Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Markt Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. ²Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. ³Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A 1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkasten) erforderlich.

§ 8 Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann der Markt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) ¹ Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. ²Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9 Grundstücksanschluss

- (1) ¹ Der Grundstücksanschluss wird vom Markt hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. ²Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.
- (2) ¹ Der Markt bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. ²Er bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. ³Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. ⁴Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann der Markt verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
- (3) ¹ Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. ²Der Markt kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. ³Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (4) ¹ Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich dem Markt mitzuteilen.

§ 10 Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) ¹ Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. ²Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.
- (2) ¹ Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. ²Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. ³Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.
- (3) ¹ Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. ²Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. ³Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Marktes zu veranlassen.

§ 11 Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) ¹ Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind dem Markt folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
 - a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
 - b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
 - c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
 - d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.² Die einzureichenden Unterlagen haben den beim Markt aufliegenden Mustern zu entsprechen. ³Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.
- (2) ¹ Der Markt prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. ²Ist das der Fall, so erteilt der Markt schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. ³Stimmt der Markt nicht zu, setzt er dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. ⁴Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. ⁵Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.
- (3) ¹ Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Marktes begonnen werden. ²Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) ¹ Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Markt oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis des Marktes oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. ²Der Markt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. ³Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Marktes verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung des Marktes freizulegen.
- (5) ¹ Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen beim Markt über das Installationsunternehmen zu beantragen. ²Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch den Markt oder seine Beauftragten.
- (6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann der Markt Ausnahmen zulassen.

§ 12 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) ¹ Der Markt ist berechtigt, die Anlage des Grundstücks-

eigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. ²Er hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Markt berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (3) ¹ Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Markt keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. ²Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13 Abnehmerpflichten, Haftung

- (1) ¹ Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Marktes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit (7:30 Uhr bis 16:00 Uhr) und im Notfall den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die vom Markt auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. ²Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde berechtigt, zu angemessener Tageszeit (7:30 Uhr bis 16:00 Uhr) Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. ³Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.
- (2) ¹ Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. ²Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Markt mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem Markt für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14 Grundstücksbenutzung

- (1) ¹ Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. ²Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem

angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. ³Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) ¹ Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. ²Die Kosten der Verlegung hat der Markt zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl des Marktes die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15 Art und Umfang der Versorgung

- (1) ¹ Der Markt stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. ² Er liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.
- (2) ¹ Der Markt ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. ²Der Markt wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. ³Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- (3) ¹ Der Markt stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. ²Dies gilt nicht, soweit und solange der Markt durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. ³Der Markt kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit dies zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. ⁴Der Markt

darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. ⁵Soweit möglich, gibt der Markt Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

- (4) ¹ Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. ²Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des Marktes; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Markt nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsabhängiger Gebühren zu.

§ 16 Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

- (1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Markt zu treffen.
- (2) ¹ Private Feuerlöschanlagen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. ²Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.
- (3) ¹ Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen des Marktes, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlösch zur Verfügung zu stellen. ²Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.
- (4) ¹ Bei Feuergefahr hat der Markt das Recht, Versorgungseinrichtungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. ²Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

- (1) ¹ Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig beim Markt zu beantragen. ²Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. ³Über die Art der Wasserabgabe entscheidet der Markt; er legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.
- (2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum

Feuerlösch, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt der Markt auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

§ 18 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) ¹ Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Markt aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom Markt oder einem Erfüllung- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Marktes oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines Vertretungsberechtigten Organs des Marktes verursacht worden ist.

²§ 831 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet der Markt für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.
- (3) ¹ Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. ²Der Markt ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.
- (5) Schäden sind dem Markt unverzüglich mitzuteilen.

§ 19 Wasserzähler

- (1) ¹ Der Wasserzähler ist Eigentum des Marktes. ²Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Marktes; er bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungs-ort. ³Bei der Aufstellung hat der Markt so zu verfahren,

dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; er hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(2) ¹ Der Markt ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. ²Der Markt kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(3) ¹ Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. ²Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Markt unverzüglich mitzuteilen. ³Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) ¹ Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten des Marktes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Marktes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. ²Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Der Markt kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig (über 40m) lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21 Nachprüfung der Wasserzähler

(1) ¹ Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. ²Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Markt, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Der Markt braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22 Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

(1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Markt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich dem Markt zu melden.

(3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er beim Markt Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23 Einstellung der Wasserlieferung

(1) Der Markt ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Marktes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) ¹ Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Markt berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. ²Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Markt kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Der Markt hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang in § 5 zuwiderhandelt,
2. eine der in § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung des Marktes mit den Installationsarbeiten beginnt,

4. gegen die vom Markt nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 25 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Der Markt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Neunkirchen am Brand (Wasserabgabesatzung – WAS-) vom 07.12.2007 außer Kraft.

Markt Neunkirchen am Brand, 18.05.2021

gez.

Martin Walz

1. Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.04.2021 die nachfolgende Satzung beschlossen. Sie wurde am 18.05.2021 durch den Ersten Bürgermeister Martin Walz ausgefertigt und wird hier öffentlich bekanntgemacht.

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Neunkirchen am Brand (BGS – WAS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Neunkirchen am Brand folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS – WAS):

§ 1 Beitragserhebung

Der Markt erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der

- Gemeindeteile Neunkirchen am Brand mit Ebersbach, Großenbuch und Baad sowie
- der Gemeindeteile Ermreuth, Gleisenhof und Rödlas

einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht, oder

2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹ Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die -zusätzliche- Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) ¹ Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens **2.500 m²** Fläche (über große Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 2,6.-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche mindestens jedoch 2.500 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.500. m² begrenzt.

(2) ¹ Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹ Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen

Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1, Alternative 1.

- (4) ¹ Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. ²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,
- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
 - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

- (5) ¹ Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzuentrichten. ³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 1,63 €
- b) pro m² Geschossfläche 9,02 €.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

¹ Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwandes für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in

der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

- (2) ¹ Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.
- (3) ¹ Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Markt erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9 a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9 a Grundgebühr

- (1) ¹ Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) beziehungsweise dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenngroße (Qn) bzw. Dauerdurchfluss (Q3):

Nenngroße (Qn) in m ³ /h	Grundgebühr in €/Jahr
2,5	18,41 netto
6	30,68 netto
10	61,36 netto
über 10	306,78 netto

Dauerdurchfluss (Q3) in m ³ /h	Grundgebühr in €/Jahr
4	18,41 netto
10	30,68 netto
16	61,36 netto
über 16	306,78 netto

§ 10 Verbrauchsgebühr

- (1) ¹ Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Gebühr beträgt 2,10 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) ¹ Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist durch den Markt zu schätzen,

wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,10 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Für einen Bauwasseranschluss wird bis zu einem umbauten Raum von 1.500 cbm eine pauschale Verbrauchsgebühr von 78,64 € erhoben. Bei größeren Baumaßnahmen erhöht sich die Pauschale im Verhältnis entsprechend. Die Pauschale wird nur erhoben, wenn keine Wasserzählung und damit Festsetzung nach Absatz 4 erfolgt.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) ¹ Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Markt teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. ²Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührenschild ruht für alle Gebührenschilden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldner festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) ¹ Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. ²Die Grund- und Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) ¹ Auf die Gebührenschild sind zum 15. April, 15. Juni, 15. August, 15. Oktober und 15. Dezember jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Sechstels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Das letzte Sechstel wird im Februar des Folge-

jahres fällig im Rahmen der Endabrechnung mit dem tatsächlichen Verbrauch des Vorjahres verrechnet. ³Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüche, Gebühren und der Pauschale für Bauwasser wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührenschild zur Wasserabgabenschild (BGS – WAS) des Marktes Neunkirchen am Brand vom 07.12.2007 mit allen hierzu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Markt Neunkirchen am Brand, 18.05.2021
gez.
Martin Walz
1. Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGEN VON BEHÖRDEN

Zweckverband zur Wasserversorgung der Marloffsteiner Gruppe



Weitere Sanierungsmaßnahmen bei der Trinkwasserversorgung

Sehr geehrte Mitbürger*innen, sehr geehrte Kunden*innen im Versorgungsgebiet, mit dieser zweiten Information möchte ich Ihnen einen Überblick verschaffen, welche Maßnahmen und Investitionen in den nächsten Jahren durch den Zweckverband abzuarbeiten sind. Ebenso erläutern wir Ihnen hier die Schwerpunkte aus dem Sanierungsprogramm I.

Erste Sanierungsmaßnahmen

Seit 2015 haben wir mit großen Bau- und Sanierungsmaßnahmen kontinuierlich in die technischen Anlagenteile sowie in das Rohrnetz investiert. Diese Maßnahmen waren über das gesamte Verbandsgebiet verteilt. Schwerpunkte lagen überwiegend in der Sanierung der Hochbehälter in Rosenbach und Atzelsberg, sowie verschiedener Rohrnetze oder deren Erneuerungen in Marloffstein, Atzelsberg, Weiher und Dormitz. Des Weiteren wurden Steuerkabel vom Wasserwerk Weiher zum Hochbehälter Rosenbach verlegt und die Brunnen mit Frequenzumformer nachgerüstet, um einen schonenderen Betrieb zu gewähren. Zusätzlich zu diesen Maßnahmen aus dem ersten Sanierungskonzept wurde eine Notverbindung zwischen der Wasserversorgung der Gemeinde Langensendelbach und dem Hochbehälter Atzelsberg hergestellt, um die Hochdruckzone jederzeit mit Wasser versorgen zu können. In diesem Zusammenhang erfuhr die Leitung zwischen dem Hochbehälter und dem Wasserturm eine Erneuerung, da die bisherige marode und nicht ausreichend dimensioniert war.

Bisherige Investitionssumme

Zwischen 2015 und 2019 hat der Wasserzweckverband für Investitionen und den Unterhalt ein Gesamtvolumen von **11,0 Mio. €** (inkl. Kosten für den laufenden Betrieb) umgesetzt.

Das erste Sanierungspaket wurde über Gebühren, Beiträge und Verbesserungsbeiträge sowie Umlagen an die Wassergäste finanziert. Für die Verbesserungsmaßnahmen wurde Beiträge von ca. 2,0 Mio. € erhoben. Die Endabrechnung steht noch aus. Ein Auftrag für die Kalkulation einer möglichen Schlussrate für den Verbesserungsbeitrag aus dem ersten Sanierungspaket wurde von der Verbandsversammlung am 30.03.2021 beschlossen und bereits an ein Sitzungsbüro vergeben. Über mögliche Schlusszahlungen werden wir Sie wieder informieren.

Zweites Sanierungsprogramm

Wie bereits mit dem ersten Sanierungskonzept angekündigt wurde, wird es zur Behebung der größten Schäden und zur Beseitigung von Mängeln, welche die Trinkwasserversorgung beeinträchtigen, ein weiteres (Sanierungskonzept II) benötigen.

Die in Prioritätsstufen aufgeteilten Maßnahmen haben es dem Zweckverband erlaubt, nur die vordringlichsten Maßnahmen über das Sanierungskonzept I abzuwickeln.

Das zweite Sanierungskonzept ist ausgearbeitet und wurde der Verbandsversammlung erstmalig am 04.08.2020 vorgestellt. In der Zwischenzeit wurde das Konzept nochmals überarbeitet und der Verbandsversammlung am 30.03.2021 in aktualisierter Fassung vorgelegt. Die Verbandsversammlung hat das Sanierungskonzept II anschließend in seiner Sitzung am 27.04.2021 ohne Gegenstimme beschlossen. Es stehen weitere wichtige Investitionen an, um die Versorgungssicherheit mit Trinkwasser und auch die Qualität des Wassers weiterhin gewährleisten zu können. Das erneute Investitionsvolumen für den Wasserzweckverband liegt bei 7,015 Mio. € für die Wassergewinnung und weiteren 2,682 Mio. € für die Wasserverteilung. Das Konzept ist auf die kommenden 5

Jahre ausgelegt und wird insgesamt **mindestens ca. 9,697 Mio. €** betragen. Eines der wichtigsten Projekte in diesem Sanierungskonzept ist die Errichtung eines neuen Wasserwerks, das eine tragende Rolle zur Versorgungssicherheit hat. Das neue Wasserwerk wird das bisherige, welches seit 45 Jahren in Betrieb ist, nach seiner Fertigstellung ablösen.

Mit beigefügter Auflistung möchten wir Ihnen gerne eine Übersicht über die anstehenden Sanierungsmaßnahmen geben:

Maßnahmen der Wasserbereitstellung

Im Bereich der Wasserbereitstellung sind 8 Maßnahmen geplant welche teilweise mehrere Einzelmaßnahmen beinhalten. Im Zeitraum 2021 – 2025 entstehen so Kosten in Höhe von ca. 7,015 Millionen. Euro.

- Wasserwerk Weiher III – ca. 4,05 Mio. Euro (Baukosten mit Anlagetechnik ca. 3.33 Mio. Euro
- + Planungskosten ca. 720.000 Euro) (2021 – 2023)
- Sanierung Hochbehälter Rosenbach I ca. 750.000 Euro (2025)
- Verbindungsleitungen nach Marloffstein ca. 245.000 Euro (2021) + (Maßnahme „Marloffstein – HB Rosenbach“ mit 355.000 Euro im Jahr 2021 siehe Maßnahmen Wasserverteilung)
- Kabelarbeiten HB Rosenbach – Marloffstein ca. 200.000 Euro (2021)
- Entleerungsleitung Wasserturm Marloffstein ca. 20.000 Euro (2023)
- Konzept „oberhalb HB Rosenbach“ (WT Marloffstein stilllegen)
- HB Marloffstein mit Räumlichkeiten für DEA/Notstrom 880.000 Euro (2023 – 2025)
- Neue DEA Hochdruckzone ca. 60.000 Euro (2025)
- Notstromversorgung HB Marloffstein ca. 60.000 Euro (2025)
- Umbindung von Hausanschlüssen ca. 200.000 Euro (2025)
- Ertüchtigung Brunnen ca. 550.000 Euro (2022 + 2025) weitere 60.000 für 2026 vorgemerkt

Maßnahmen der Wasserverteilung (Wasserleitungen)

Bei der Wasserverteilung sind 14 Maßnahmen (Leitungssanierungen) in den Jahren 2021 bis 2025 eingeplant, hierfür entstehen voraussichtliche Kosten in Höhe von ca. 2,682 Millionen Euro.

- Weiher: Gartenstr. von Hsnr. 1 bis Ecke Bachstr. - 112.900 Euro (2021)
- Weiher: Richtung Habernhofer Mühle ab Ende der Sanierung bis Leitungsende - 231.600 Euro (2023)
- Marloffstein – HB Rosenbach: Rosenbacher Str. zwischen Übergabeschacht und FlNr. 454 - 355.500 Euro (2021) + (Maßnahme Verbindungsleitung nach Marloffstein in Höhe von 245.000 Euro im Jahr 2021 – siehe

Maßnahmen Wasserbereitstellung)

- Weiher: Im Grund ab Habernhofer Weg bis Ecke Schwabachstr. - 146.260 Euro (2022)
- Weiher: Hutäckerstr. Ecke Siedlerstr. bis im Grund Hsnr. 10 - 148.526 Euro (2022)
- Rathsborg: Nußbaumweg – 237.106 Euro (2022)
- Rathsborg: Zum Aussichtsturm – 298.006,81 Euro (2023)
- Dormitz: Rosenbacher Straße – 219.924,57 Euro (2023)
- Rathsborg: Am Rundblick – 137.792,87 Euro (2024)
- Rosenbach: Ortseingang bis Kreuzung Neunkirchen – 334.920,83 Euro (2024)
- Rathsborg: Am Ziegelacker Hsnr. 22 bis Ecke Schloßweg – 162,298,37 Euro (2025)
- Dormitz: Beethovenstr. 7 – 11 – 77.435,01 Euro (2025)
- Dormitz: Schubertstraße – 110.187,31 Euro (2025)
- Dormitz: Mozartstr. 2 -8 – 110.187,31 Euro (2025)

Finanzierung

Für alle Kommunen im Verbandsgebiet, aber auch die Bürger*innen kommen daher weitere, finanzielle Belastungen zu. Um die aufzubringende Summe zu reduzieren, werden staatliche Fördergelder für die Sanierungsmaßnahme beantragt. Die verbleibenden Kosten müssen über Gebühren, Verbesserungsbeiträge und durch eine Umlage auf die Wassergäste finanziert werden. Die genaue Höhe der Kosten für den Einzelnen kann zum heutigen Zeitpunkt noch nicht beziffert werden. Als Nächstes werden wir die verschiedenen Finanzierungsmöglichkeiten analysieren und der Verbandsversammlung vorstellen. Zu diesem Zwecke hat der Zweckverband ebenso ein Sitzungsbüro mit der Kalkulation des Verbesserungsbeitrags beauftragt.

Verehrte Kunden im Verbandsgebiet, es ist mir ein großes Anliegen, dass durch die Kostenaufteilung niemand übermäßigen Belastungen ausgesetzt ist. Auch die Verbandsräte des Zweckverbandes, die geschlossen hinter den Maßnahmen stehen und die Beschlüsse einstimmig mitgetragen haben, vertreten diese Ansicht.

Für den Zweckverband der Marloffsteiner Gruppe, welcher nun seit über 60 Jahren besteht, sind diese beiden Sanierungskonzepte die größten Sanierungsmaßnahmen seit seinem Bestehen. Nun stehen wir vor der großen Herausforderung und der Aufgabe die Trinkwasserversorgung für unsere Mitgliedsgemeinden derart herzustellen, dass auch die Versorgung unserer künftigen Generationen gewährleistet werden kann.

Es ist der Auftrag des Verbandes, aber auch mein Ziel, die Trinkwasserversorgung im Verbandsgebiet langfristig sicher zu stellen, die Anlagen in einen zeitgemäßen Zustand zu bringen und somit den Verband und die Wasserversorgung Fit für die Zukunft zu machen. Wir werden Sie weiterhin über die Details und Hintergründe informieren, damit Sie die Entscheidungen des Verbandes nachvollziehen können. Über die weiteren Schritte werden wir Sie ebenfalls auf dem Laufenden halten.

Ich danke Ihnen für Ihr Verständnis und wünsche Ihnen alles Gute.

Ihr
Holger Bezold
Vorsitzender des Zweckverbandes zur Wasserversorgung

Terminhinweise der Wirtschaftsförderung des Landkreises Forchheim



Juni 2021

Terminhinweise

Telefonische Beratungen zur Existenzgründung, -sicherung und Unternehmensnachfolge durch die IHK für Oberfranken gemeinsam mit den Wirtschaftsexperten der AktiviSenioren Bayern e. V.

Termin / Ort: **Donnerstag, 24. Juni 2021, ab 09.00 Uhr**

Informationen: Die Beratungen sind kostenfrei. Terminvergabe jeweils bis 15:00 Uhr. Ihre Daten werden nur zum Zwecke der Terminvereinbarung erhoben und weiterverarbeitet!

Anmeldung: Vorherige Anmeldung erforderlich bei der Wirtschaftsförderung unter Tel. 09191 86-1021 oder E-Mail an: Wifoe@Lra-Fo.de.

Neues aus der WiR – Wirtschaftsregion Bamberg-Forchheim



WiR. – Wirtschaftsregion Bamberg Forchheim

**Seminarreihe Einzelhandel:
Online-Marketing – Google my Business**

Termin: **Dienstag, 22. Juni 2021, 09.00 – 13.30 Uhr online**

Informationen: Neben der eigenen Homepage oder Social Media-Kanälen, spielen auch Dienste wie Google my Business (GMB), Analyse-Tools oder das Schalten von Anzeigen eine wichtige Rolle in der eigenen Onlinestrategie. Die Veranstaltung richtet den Fokus zum einen auf GMB, da der Service mehr als nur ein Brancheneintrag ist. Zum anderen erfahren Sie, welche weiteren Möglichkeiten es gibt, sich kostenfrei listen zu lassen, welche Tools beim Schalten von Anzeigen hilfreich sind und welche das Nutzerverhalten analysieren.

Referent: Arno Schimmelpfennig, ASS Marketing

Anmeldung: Die Veranstaltung ist kostenfrei.

Nähere Informationen finden Sie unter <https://wir-bafo.de>



Gut zu wissen!

Ausbildungsförderpreis 2021 – Preisgeld 5.000 Euro

Der Landkreis Forchheim und die Vereinigten Raiffeisenbanken Gräfenberg-Forchheim-Eschenau-Heroldsberg eG vergeben in diesem Jahr wieder den Ausbildungsförderpreis. Damit sollen regionale Ausbildungsbetriebe gewürdigt werden, die besondere Anstrengungen zur Vorbereitung junger Leute auf deren berufliche Zukunft unternehmen.

Der Ausbildungsförderpreis wird bereits zum siebten Mal vergeben. Bis zum 31. August können sich Ausbildungsbetriebe in der Region aus jeder Branche und Größe bewerben. Mit dem Preis sollen Unternehmen aus Industrie, Handwerk und Dienstleistungen ausgezeichnet werden, die sich besonders um die Ausbildung verdient gemacht haben. Die Gesamtsumme des Preisgeldes beträgt 5.000 Euro und wird von den Vereinigten Raiffeisenbanken zur Verfügung gestellt.

Die Bewerbungsunterlagen sind auf der Internetseite der Vereinigten Raiffeisenbanken sowie der Wirtschaftsförderung des Landkreises Forchheim online abrufbar, siehe www.raibank.de/ausbildungsförderpreis

Abfallinfo Juni 2021

Tipps für die Biotonne im Sommer

In den warmen Monaten kann es beim Biomüll schnell zu abstoßendem Geruch oder auch zur schlagartigen Vermehrung von Maden kommen, was häufig durch feuchten Biomüll verursacht wurde. Um das zu vermeiden hier ein paar Tipps für diejenigen, die eine Biotonne benutzen:

- Wickeln Sie den feuchten Biomüll in Zeitungspapier ein oder sammeln Sie den Biomüll aus der Küche in Papiertüten.
- Kaffeefilter und Teebeutel erst trocknen lassen, bevor sie in die Biotonne kommen.
- Feuchten Grasschnitt lassen Sie nach Möglichkeit erst einmal einen Tag anwelken, bevor Sie ihn in die Biotonne geben. Und keinesfalls das Gras in die Biotonne hineinpressen!
- Legen Sie den Boden der Biotonne mit Zeitungspapier aus.
- Stellen Sie die Biotonne möglichst an einen schattigen und kühlen Platz
- Reinigen Sie die Biotonne im Sommer regelmäßig mit klarem Wasser und lassen Sie sie anschließend vollstän-

dig austrocknen.

- Halten Sie den Deckel geschlossen, damit keine Fliegen und andere Insekten angezogen werden.
- Und wenn alles nichts nützt hilft gegen Ungeziefer eine Dosis Gesteinsmehl oder Branntkalk aus dem Gartencenter oder Baumarkt.

Geld vom Staat für Heizungstausch und energetische Sanierung

Lukrative Zuschüsse sorgen für gutes Wohnklima

Die Energie- und Fördermittelberatung des Landratsamtes Forchheim weist Hauseigentümer auf die derzeit außerordentlich guten Fördermöglichkeiten in Form von Zuschüssen oder zinsverbilligten Darlehen mit Tilgungszuschüssen hin.

Um die Klimaschutzbemühungen weiter voran zu bringen, stehen trotz Coronakrise staatliche Gelder für energetische Investitionen im Gebäudebereich zur Verfügung. Durch den Einbau effizienter Heiztechniken oder die Umsetzung von Dämm- Maßnahmen sinken die Energiekosten und gleichzeitig verbessert sich die Wohn- und Lebensqualität.

Bis zu 55 % Zuschuss fürs Heizen mit erneuerbaren Energien

Mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) hat der Bund die Fördersätze für Heiztechniken auf Basis erneuerbarer Energien (z. B. Solarthermie, Stückholz-/Pellets-/Hackschnitzelheizungen, Wärmepumpen) bzw. für Fenstertausch oder Dämm-Maßnahmen nochmals angehoben und teilweise um bestimmte Boni-Varianten aufgestockt, informiert Christine Galster vom Büro Energie und Klima des Landratsamtes Forchheim. Wer beispielsweise seine alte Öl-Heizung durch eine besonders emissionsarme Holzpelletsheizung austauscht, bekommt neben der Basisförderung in Höhe von 35 % zusätzlich eine 10%ige „Austauschprämie Ölheizung“ und den 5%igen „Innovationsbonus Biomasse“; insgesamt also 50 % Zuschuss auf sämtliche förderfähige Kosten für Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Heizungstausch entstehen. Alternativ wäre auch der Anschluss an ein Nahwärmenetz förderfähig.

20 % Zuschuss für Heizungsoptimierung

Das Förderprogramm kann aber auch für kleinere investive Maßnahmen an bestehenden Heizanlagen, wie die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs in Verbindung mit dem Austausch von Heizungsumwälz- oder Warmwasser- Zirkulationspumpen durch hocheffiziente Pumpen oder sonstigen Optimierungsmaßnahmen am Heizsystem in Anspruch genommen werden.

Wichtig: Vorherige Antragstellung notwendig!

Bei Heizungstausch oder Heizungsoptimierung kann die elektronische Antragstellung ohne Einbindung eines Energie-Effizienz-Experten vom Hauseigentümer selbst oder vom bevollmächtigten Heizungsbauer auf der

Homepage des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) vorgenommen werden (www.bafa.de/beg); dies muss jedoch vor Auftragsvergabe erfolgen. Die Umsetzungsfrist beträgt 24 Monate; d.h. innerhalb dieses Zeitraumes muss die Anlage errichtet und in Betrieb genommen und anschließend die Verwendungsnachweise eingereicht werden.

20 % Zuschuss für Einzelmaßnahme Fenstertausch oder Dämm-Maßnahmen, bei Sanierung zum Effizienzhaus sogar bis zu 45 % Zuschuss möglich

Für energetische Maßnahmen an der Gebäudehülle, wie z. B. die Erneuerung der Fenster, die Dämmung des Daches, der obersten Geschossdecke oder der Fassade sowie für eine umfassendere Sanierung auf Effizienzhausniveau gibt es ebenfalls Zuschüsse von bis zu 45 %. Je weniger Energie das Gebäude benötigt, umso höher die Förderung.

Antragstellung vorher mit Einbindung eines Energieberaters

Auch hier gilt: Nur wenn der elektronische Antrag rechtzeitig, d. h. bereits vor Beauftragung des Handwerkers beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gestellt wird, können diese staatlichen Zuschüsse für die förderfähigen Investitionskosten abgerufen werden. Außerdem ist bei Fenstertausch, Dämmung oder Sanierung zum Effizienzhaus ein qualifizierter Energie-Effizienz-Experte verpflichtend einzubinden. Die Umsetzungs- bzw. Fertigstellungsfrist beträgt ebenfalls grundsätzlich 24 Monate.

Weitere Informationen zur Bundesförderung effiziente Gebäude: www.bafa.de/beg

80 % Zuschuss für Energieberatung für Wohngebäude

Oftmals sind sich Hauseigentümer noch nicht sicher, welche Sanierungsmaßnahme sie als erstes in Angriff nehmen sollen. Hier kann es sinnvoll sein, sich zunächst von einem neutralen Energieberater vor Ort beraten zu lassen. Neben der Bestandsaufnahme des Ist-Zustandes enthält der Beratungsbericht auch Vorschläge für eine zweckmäßige Sanierung und gibt Empfehlungen für die zeitliche Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen; dies ist dann der sog. Individuelle Sanierungsfahrplan (iSFP). Die Kosten für den Beratungsbericht werden vom BAFA über das Programm Energieberatung für Wohngebäude mit 80 % bezuschusst. Werden daran anschließend bzw. in einem Zeitraum von 10 Jahren förderfähige Maßnahmen entsprechend dem individuellen Sanierungsfahrplan umgesetzt, erhöht sich für diese der eigentliche Zuschuss nochmals um den 5%igen iSFP-Bonus.

Weitere Förderprogramme

Neben diesen Förderprogrammen des BAFA gibt es weitere Zuschuss- oder Kreditvarianten der KfW-Bankengruppe, z. B. für

- altersgerechtes Umbauen (www.kfw.de/455),
- die Errichtung energieeffizienter Wohngebäude/Effizienzhäuser (www.kfw.de/153) oder

- die Errichtung von Ladestationen an privaten Wohngebäuden (www.kfw.de/440). Außerdem wird derzeit auch die Anschaffung eines Batteriespeichers in Verbindung mit einer neuen PV-Anlage über das PV-Speicher-Programm des Freistaats Bayern bezuschusst (www.energiebonus.bayern).

Weitere Informationen:

Landratsamt Forchheim, Büro Energie und Klima Energie- und Fördermittelberatung

www.lra-fo.de/klima

MITTEILUNGEN DER MARKTGEMEINDE

FUNDAMT

Folgende Fundgegenstände wurden beim Markt Neunkirchen a. Brand, Innerer Markt 1, abgegeben:

17.05.2021 USB-Stick

Jugendtreff Outback Neunkirchen am Brand



Outback wieder geöffnet!

Der Jugendtreff darf wieder öffnen, wenn der 7-Tage-Inzidenzwert im Landkreis Forchheim unter 100 liegt und der Landkreis Forchheim dies amtlich bekannt gegeben hat. Aktuell ist der Inzidenzwert im Landkreis recht stabil unter 100 und das heißt, dass der Jugendtreff für 10 Personen wieder öffnen darf!

Aktuelle Öffnungszeiten:

Freitags:

16:30 - 18:00 Uhr: Ab 11 Jahren

18:00 - 22:30 Uhr: Ab 14 Jahren

Bitte meldet euch für einen Besuch des Jugendtreffs vorher an: Tel./WhatsApp: 01701228828!

Dabei gelten weiter die aktuellen Corona-Verhaltensregeln wie:

- Besucher, die grippeähnliche Symptome haben, können nicht teilnehmen.
- Die Besucher müssen vor Ort ihre Kontaktdaten hinterlassen und dem Datenschutz gemäß DSGVO zustimmen.
- Es können keine Fahrräder am Fahrradstellplatz am Jugendtreff abgestellt werden. Diese können in einem Mindestabstand von 1,5 Metern um den Jugendtreff abgestellt werden.
- Es gilt die Mund-Nasenschutz-Pflicht (jeder Besucher muss eine geeignete Maske (FFP2) mitbringen) und der

Mindestabstand von 1,5 Metern muss permanent eingehalten werden. Zusätzlich muss an die Husten-Nies-Etikette, das Verbot des Körperkontakts und an die regelmäßige Desinfektion der Hände gedacht werden.

- Massenansammlungen generell und vor dem Jugendtreff sind verboten.
- Der Einlass ist durch ein Einbahnstraßensystem geregelt und mit Schildern und Bodenmarkierungen entsprechend gekennzeichnet.

Bei Fragen zu kurzfristigen Änderungen und zum Jugendtreff erreicht ihr mich am besten telefonisch unter: 01701228828. Ich freue mich auf euch, eure Jugendpflegerin Laura Sterz.

Stand: 19.05.2021

ÖFFENTLICHE INSTITUTIONEN



Unser Tipp für den Sommer:

TICKET TO THE MOON

hochwertige Produkte aus Fallschirmseiden-Nylon handgemacht, extrem haltbar und leicht upcycling + umfassende Unterstützungen

RUCKSACK

perfekt für Erwachsene und Kinder

- ein großzügiges Staufach und eine versteckte Seitentasche
- ultrakompaktes Design: 105 g – 15 L - 15 kg
- Rucksäcke aus Fallschirm-Nylon sind atmungsaktiv, trocknen sehr schnell, schimmelresistent und verrotungsbeständig
- 30 °C in der Maschine waschbar

FALLSCHIRMHÄNGEMATTEN

Tragkraft + unglaublich leichtes und kleines Packmaß

- auf Wolke 7 Alleine versinken - mit den Kids Spaß haben - den Sonnenuntergang mit Partner/in richtig genießen - für Reisen - im Park- am Lagerfeuer - einfach zu Hause alleine oder zu zweit
- eingepackt auf Reisen optimal als Nackenrolle oder als Sitzkissen
- 30 °C in der Maschine waschbar

ECO BAG - die praktische Tasche für jeden Einkauf

- Ein langer Griff und zwei integrierte Tragegriffe
- praktischer Alltagsbegleiter: 55 g - 15 Liter -15 kg Traglast
- ideales Geschenk für Ihre umweltbewusste Familie und Freunde

Picknick-Decke / Stranddecke

- für Strand, Park und Reisen, Strandtuch
- 213 x 213 cm, nur 420 g!

Pocket Frisbee

- Spiel- und Bewegungsspaß für Klein und Groß
- sandgefüllter Rand um Fallschirmstoff: fliegt perfekt und kann nicht wehtun, wenn Sie es fangen
- rollt nicht weg
- klein faltbar und optimal leicht

Entdecken Sie auch unsere ausgewählten kulinarischen Produkte z. B. unsere Grillsaucen und Weine für Ihren Grillabend!

Wir freuen uns auf Sie!

Unsere Öffnungszeiten:

Di, Do, Fr 9.00 – 12.30
und 15.00 – 18.00
Sa 9.00 – 12.30

Zuverlässige Aufträge und soziale Nachhaltigkeit für die Menschen vor Ort - für den Fairen Handel engagiert sich der Weltladen seit 14 Jahren!

Partnerschaft für EINE WELT
Neunkirchen am Brand e. V.
Klosterhof 5
Tel: 09134/707-6281



Diakonie für Kinder und Jugend e.V. in Neunkirchen am Brand

Liebe Eltern,

bei Fragen oder Anliegen rund ums Familienleben stehe ich Ihnen sehr gerne in meiner offenen telefonischen Sprechstunde zur Verfügung:

- montags von 08:00 Uhr - 09:00 Uhr
- mittwochs von 19:00 Uhr - 20:30 Uhr
- oder nach Vereinbarung

Seit Februar ist nun auch eine Beratung via Zoom möglich, da ich eine datenschutzkonforme Lösung für den Familienstützpunkt erhalten habe.

Darüber hinaus ist bei Sonnenschein und wärmeren Temperaturen ein gemeinsamer Spaziergang eine wunderbare Möglichkeit für einen Beratungstermin.

Herzliche Grüße
Evelyn Lacken

Herzliche Einladung zur Babysprechstunde:

Thema: Yoga mit Baby

Wann: 07.06.2021
Zeit: 13:00 - 14:00 Uhr
Referentin: Kathrin Ritter

Thema: Tipps und Tricks für einen entspannten Alltag mit Baby

Wann: 21.06.2021
Zeit: 10:00 - 11:00 Uhr
Referentinnen: Marie Kaul, Natascha Söhner, Evelyn Lacken

Onlineformat: Zoom
Preis: kostenlos

Anmeldung unter: fsp-neunkirchen@diakonie-kiju.de

Anmeldung unter: fsp-neunkirchen@diakonie-kiju.de

In der Babysprechstunde haben Sie als Eltern die Möglichkeit, in entspannter Atmosphäre mit anderen Eltern in Kontakt zu kommen.

Kontaktdaten:

Ökumenischer Familienstützpunkt

Von-Hirschberg-Straße 8 (Evangelisches Gemeindehaus)
91077 Neunkirchen am Brand
Ihre Ansprechpartnerin: Evelyn Lacken
Telefon: 0176 43 50 70 40
Mail: fsp-neunkirchen@diakonie-kiju.de
Internet: www.familienstuetzpunkt-nk.de

Caritas informiert:



Kleiderkammer öffnet am Mittwoch, 2. Juni 2021

Die Kleiderkammer des Caritasverbandes Forchheim, Birkenfelderstraße 15, Tel. 09191 7072-24 hat am:

**Mittwoch, den 2. Juni 2021
von 10:00 bis 13:00 Uhr für Sie geöffnet.**

**Bitte beachten Sie dabei die Corona-Regeln:
Tragen Sie eine FFP2-Maske und halten Sie Abstand (1,5m).**

Weitere Öffnungstage werden rechtzeitig bekannt gegeben.



Seniorenbeirat Neunkirchen am Brand

Wir sind für Sie da!

Montag bis Freitag von 9 Uhr bis 17 Uhr
unter **Tel. 0175 111 84 46** oder per Mail
an seniorenbeirat@neunkirchen-am-brand.de

Mit freundlichen Grüßen
Seniorenbeirat der
Marktgemeinde Neunkirchen am Brand

ANNAHMESCHLUSS



für die Ausgabe
zum 15. Juni
09. Juni 2021

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Katholische Pfarr- gemeinde St. Michael Neunkirchen am Brand



Mitteilungen der Pfarrei St. Michael für das Mitteilungsblatt des Marktes Neunkirchen am Brand zum **zum 01.06.2021:**

Gottesdienste etc.:

Di.	01.06.	19.30	Corona-Gebet in St. Michael
Mi.	02.06.	19.00	Vorabendmesse in Großenbuch
		19.30	Corona-Gebet in St. Michael
Do.	03.06.		Fronleichnam
		10.30	Festgottesdienst zum Hochfest des Leibes und Blutes Christi m Livestream Übertragung!
		19.30	Corona-Gebet in St. Michael
Fr.	04.06.	08.00	Messfeier m. Laudes, anschl. Anbetung in St. Michael
		19.30	Corona Gebet in St. Michael
Sa.	05.06.	17.00	Friedens-Rosenkranz in St. Michael
		18.00	Wort-Gottes-Feier in Großenbuch
		18.00	Messfeier in Rödlas
		19.30	Coronagebet in St. Michael
So.	06.06.	10.00	Messfeier in St. Michael m. Livestream Übertragung!

ca. 11.00 Segnung des Marktes Neunkirchen
 18.00 Messfeier in St. Michael
 19.30 Corona-Gebet St. Michael

Mo. 07.06. 19.30 Corona-Gebet St. Michael
 Di. 08.06. 19.30 Corona-Gebet St. Michael
 Mi. 09.06. 19.00 Messfeier in Großenbuch
 19.30 Corona-Gebet St. Michael
 Do. 10.06. 19.30 Corona-Gebet St. Michael
 Fr. 11.06. 08.00 Messfeier mit Laudes, anschl. Anbetung in St. Michael
 19.00 Ökum. Taizé-Gebet in St. Michael
 Sa. 12.06. 16.00 Beichtgelegenheit in der Augustinuskapelle
 17.00 Fatima-Rosenkranz in St. Michael
 18.00 Messfeier in Großenbuch
 18.00 Wort-Gottes-Feier in Rödlas
 19.00 Messfeier in Rosenbach
19.00 Messfeier in Neunkirchen

So. 13.06. 10.30 Messfeier in St. Michael m. Livestream Übertragung!

Mo. 14.06. 19.00 Requiem f. d. Verstorbenen in St. Michael
 f. + Beate Moos-Trenkwald
 f. + Georg Ditrach
 f. + Maria Schmidt

Di. 15.06. 18.00 Messfeier in Hl. Grabkapelle
 19.30 Corona-Gebet St. Michael

(nur für Konfirmanden und ihre Gäste)
 Pfr. Axel Bertholdt

So 13. 6. 10.00 Uhr 2. Sonntag nach Trinitatis
 Pfr. Axel Bertholdt

13. 6. 11.30 Uhr Konfirmationsgottesdienst 2
 (nur für Konfirmanden/innen und ihre Gäste)
 Pfr. Axel Bertholdt

13. 6. 14.00 Uhr Taufe von Lara Knobloch
 Pfr. Axel Bertholdt

So 20. 6. 10.00 Uhr 3. Sonntag nach Trinitatis Pfr. Herbert Kolb

Blick über den Kirchturm:
 So 6. 6. 10.00 Uhr Dekanatsgottesdienst in Kappel
 (Freiluft-Gottesdienst mit Posaunenchor aus dem Dekanatsbezirk)
 Dekan Reiner Redlingshöfer

Video

Dieser Gottesdienst wird parallel live im Internet übertragen und kann eine Woche lang dort abgerufen werden. Bitte suchen Sie den entsprechenden Link auf unserer Homepage (www.neunkirchen-am-brand-evangelisch.de).



Krax, der Rabe in der Christuskirche, lädt ein zum Kleinkindergottesdienst um 11.15 Uhr

Liebe Gemeinde,

Während des Lockdowns sind weiterhin alle Veranstaltungen der Gemeinde abgesagt. Dies betrifft auch die Treffen der Gruppen und Kreise.

Die Christuskirche bleibt täglich von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr als Ort des Gebets für Sie geöffnet.

Anlässlich des 20-jährigen Jubiläums des Baus der Christuskirche ist aktuell in der Kirche eine Bilderausstellung aufgebaut, die während der Öffnungszeiten der Kirche besichtigt werden kann.

Innehalten in schweren Zeiten

Die evangelische und katholische Kirche in Neunkirchen rufen weiterhin zum täglichen Innehalten beim Glockenläuten auf. Unter dem Motto „Innehalten in schweren Zeiten“ läuten die Kirchenglocken beider Gemeinden täglich um 19.30 Uhr und laden zum Gebet ein. #

Sie benötigen Hilfe?

Der Verein Miteinander-Füreinander e.V. bietet unentgeltlich Nachbarschaftshilfe an. Dazu gehören bei Bedarf auch Einkaufshilfe in Neunkirchen und Umgebung. Er arbeitet dabei eng mit der katholischen und der evangelischen Kirchengemeinde vor Ort zusammen.

Rufen Sie uns an!

Miteinander-Füreinander e.V.: 09134-1680

Wilhelm Friedrich
 (1. Vorsitzender von Miteinander-Füreinander e.V.)
 Pfarrer Joachim Cibura
 (Leitender Pfarrer des kath. Seelsorgebereichs Neubau)
 Pfarrer Axel Bertholdt
 (Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Neunkirchen)

Ökumene Nachrichten

1. Junihälfte 2021

Fr 11. 6. 19.00 Uhr Taizé-Gebet rk. Pfarrkirche St. Michael



Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Neunkirchen am Brand

1. Junihälfte 2021

Die Christuskirche in der Von-Hirschberg-Str. 8 ist täglich bis 18 Uhr geöffnet.

Wir laden herzlich ein zu den Gottesdiensten:

So 6. 6. 10.00 Uhr 1. Sonntag nach Trinitatis
 Präd. Gerhard Kragler

Do 11. 6. 19.00 Uhr Beichtgottesdienst der Konfirmanden
 Pfr. Axel Bertholdt

So 12. 6. 10.30 Uhr Konfirmationsgottesdienst 1



Evang.-Luth. Pfarramt Ermreuth

www.dekanat-graefenberg.de/ermreuth

Wir laden herzlich ein zu den Gottesdiensten:

So 6. 6. 10.00 Uhr Dekanatsposaunenchor-Gottesdienst in Kappel
- Kein Gottesdienst in Ermreuth
 Dekan Reiner Redlingshöfer

So 13. 6. 9.00 Uhr Gottesdienst Pfr. Dr. Malte Lippmann

So 20. 6. 9.00 Uhr Gottesdienst Pfr. Dr. Malte Lippmann

Termine:

Die KV-Sitzungen sind bis auf weiteres wegen Corona nicht öffentlich.



Unsere Gottesdienste finden unter Beachtung der Hygieneregeln statt. (Abstand 1,5 m, Mund- Nasenbedeckung, kein Gesang)

Bitte anmelden unter:
www.fcg-lebenshaus-neunkirchen.de

Falls Sie den Gottesdienst nicht besuchen können, gibt es um 10.00 Uhr eine Andacht über unsere Homepage

Sonntag, 30. Mai 10.00 Uhr

Sonntag, 6. Juni 10.00 Uhr

Sonntag 13. Juni 10.00 Uhr

Wir bieten sonntags um 11 Uhr „Next Steps“ an. Es sind 4 Schritte, bei denen über folgende Themen gesprochen wird:

- Unsere Gemeinde kennenlernen
- Freiheit erleben.
- Deine Bestimmung entdecken
- Einen Unterschied machen.

Es besteht die Möglichkeit, Online daran teilzunehmen. Anmeldung über unsere Homepage

Unsere Kleingruppen in Eckental, Uttenreuth, Kalchreuth, Erlangen und Neunkirchen treffen sich Online. Anmeldung dazu ist auf unserer Homepage möglich.

Tel. 015901026633
pastormatias@fcg-lebenshaus-neunkirchen.de

VEREINSNACHRICHTEN



Turn- und Sportverein Neunkirchen am Brand e.V.

Stellenausschreibung Freiwilligendienst „Sport im Ganztag“

Der TSV Neunkirchen bietet in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Neunkirchen im Schuljahr 2021/22 die Möglichkeit an, einen Bundesfreiwilligendienst „Sport im Ganztag“ zu absolvieren.

Zur Vorbereitung auf die praktische Arbeit findet ein Einführungsseminar mit Übungsleiterausbildung „Sport für Kinder und Jugendliche“ statt; auch weitere Aspekte der Betreuung in Schule und Verein werden vermittelt. Es folgen im Lauf des Schuljahres noch zwei weitere Seminare, die auch von der Bayerischen Sportjugend veranstaltet werden.

Die Arbeitszeit wird zu 70% in der Grundschule und zu 30% beim TSV Neunkirchen mit seinen verschiedenen Abteilungen aufgeteilt. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 38,5 Stunden, das monatliche Taschengeld 300,- €.

Das Aufgabenspektrum umfasst folgende Bereiche:

- Unterstützung in Verein und Grundschule
- Planung und Durchführung von Trainingseinheiten
- Planung und Durchführung von Turnieren, Begleitung zu Turnieren

Vielfältige Tätigkeiten in der Grundschule:

- Begleitung der Lehrer zum Sport- und Schwimmunterricht
- Individuelle Unterstützung im Unterricht
- Vorbereitung des Mittagessens (Tisch decken, Essen austeilen)
- Unterstützung bei den Hausaufgaben
- Umsetzung von kreativen Projekten mit den Kindern (z.B. Basteln, Malen)
- Freizeitgestaltung am Nachmittag, Sport- und Spielangebot, auch im Freien
- Mithilfe bei Schulfesten, Wandertagen und Projekten
- Begleitung bei Schullandheimaufenthalten
- Verwaltungstätigkeiten

Hast du Lust bei uns mitzuarbeiten? Bist du schon volljährig?

Dann sende deine Bewerbungsunterlagen an fwd@tsv-nk.de oder bewirb dich über die Homepage der Bayerischen Sportjugend <https://www.bsj.org/>

Ein großes Team mit vielen engagierten Mitarbeitern erwartet dich und freut sich auf die Zusammenarbeit mit dir. Weitere Rahmenbedingungen zum BFD findest du auf der Homepage der Bayerischen Sportjugend.

Endlich - Start des Kinderturnen im Freien

Wann? Mittwoch

16:00 bis 17:00 Uhr 4 bis 6 Jährige

17.10 bis 18.10 Uhr 1. bis 3. Klasse

Treffpunkt: TSV Sportplatz

Bitte witterungsbedingte Kleidung anziehen!

Fragen an Ulrike Jakob Tel. 70 75 92

Unsere ÜL freuen sich auf ein Wiedersehen mit euch!

**Neunkirchner
Bauernmarkt**
am Zehntspeicher
04. Juni 2021
von **14:00 - 18:00 Uhr**

FEUILLETON



Öffnungszeiten:
Sonntag 15 - 17 Uhr
Führungen nach
tel. Vereinbarung
unter 0 91 34 / 90 80 42
oder 0 95 61 / 42 74 359

Nach der aktuellen Corona-Verordnung ist das Felix-Müller-Museum nach telefonischer Voranmeldung (09561 / 4274359) wieder zu besuchen.

Die Öffnungszeiten sind So. 15 - 17 Uhr und gegebenenfalls nach Vereinbarung. Es gilt das Abstands- und Maskengebot.

Synagoge und jüdisches Museum Ermreuth



Öffnungszeiten:

April - Oktober, jeweils 3. Sonntag im Monat 14 - 17 Uhr

Öffentliche Synagogenführung:

jeweils 1. Sonntag im Monat 15 Uhr

Führungen für Gruppen und Schulklassen sind nach vorheriger Terminvereinbarung ganzjährig möglich.

Mehr Infos unter:

www.neunkirchen-am-brand.de/museen/synagoge
www.synagoge-museum-ermreuth.de

Synagoge Ermreuth Sonntag, 06. Juni 2021, 18:00 Uhr



Azind - traditional Klezmer

Alina Bauer - Geige, Mandola /
Nicolaas Cottenie - Geige, Akkordeon
„Azind“: das jiddische Wort für **„Jetzt“** und ein frisch gebackenes Duo, das sich dem traditionellen Klezmer verschrieben hat.
In seinem abwechslungsreichen Programm bietet das Duo einen Einblick in die reiche jüdische Musiktradition Osteuropas und nimmt den Zuhörer mit in eine imaginäre Vergangenheit und holt Vergangenes ins **„Jetzt“**.

Eintritt: 15,- €

Anmeldung und Kartenreservierung unter
Tel. 09134 - 70541.

Einlass ab 17:30 Uhr nur mit Mund-Nasenschutz und für angemeldete Personen.

Da sich der Inzidenzwert jederzeit nach oben ändern könnte, wird gebeten, kurzfristige Absagen der Internetseite www.synagoge-museum-ermreuth.de zu entnehmen.

Marktbücherei St. Michael



Liebe Leserinnen und Leser,

wir haben auch weiterhin und ohne Corona-Test geöffnet.

Neu bei uns in der Bücherei:

Sachbücher:

Simon Sulk: Das römische Kastell Biriciana Weissenburg in Bayern

Lisa und Wilfried Bahn Müller, Janina und Markus Meier:

Das Allgäu für Wandermuffel

Susanne Kahlig: Heidelberg zu Fuß

Rainer D. Kröll: Wandergenuss Kaiserstuhl und Markgräflerland

Thomas Schnakenberg: Regensburg zu Fuß

Sebastian Karnatz: Regensburg - Streifzüge durch 2.000 Jahre europäische Geschichte

Sabine Becht, Sven Talaron: Usedom

Anne Haertel: Grünes Band Der Norden - Auf dem Fernwanderweg entlang der ehemaligen inner-deutschen Grenze

Antje & Gunther Schwab: Elsass

Michael Bussmann, Gabriele Tröger: Westböhmen & Bäderdreieck - Karlsbad, Marienbad, Franzensbad

Maria Kornkamp: Unterwegs in Dänemark - Das große Reisebuch

Rainer D. Kröll: Wandergenuss Gardasee

Kindersachbücher:

Doris Rübel: Komm mit zum Zahnarzt (Wieso? Weshalb? Warum?)

Catherine D. Hughes, Franco Tempesta: Mein großes Buch der Dinosaurier

Matthew Rake, Simon Mendez: Gewaltig! Gigantisch! Gefährlich! Urzeitiere erobern unsere Stadt

Elina Roth, Cornelis Jettke: Laaangeweile? FUNtastisch-verrückte Ideen, die Spaß machen!

Anne Ebert, Patricia Mennen: Wir entdecken heimische Tiere (Wieso? Weshalb? Warum?)

Peter Nieländer, Andrea Erne: Alles über die Feuerwehr (Wieso? Weshalb? Warum?)

Bilderbücher:

Claire Alexander: Ein klein wenig anders

Daniela Kunkel: Das kleine WIR im Kindergarten

Timon Meyer, Julöian Meyer: Pauls Garten

Daniel Napp: Anpiff für Dr. Brumm

Charlotte Lyne, Mathias Weber: Jim Knopf und das Geheimnis der Gondel

Steffi Freitag & Thorsten Berger: Muddelkuddel trennt Müll

Sabine Bohlmann, Kerstin Schöne: Die Geschichte vom kleinen Siebenschläfer, der dem Mond Gute Nacht sagen wollte

Jujia Wieslander & Sven Nordqvist:

Mama Muh und Krähe werden Freunde

Am Donnerstag; den 3. Juni 2021 bleibt die Bücherei geschlossen. Ansonsten haben wir während der Pfingstferien geöffnet freuen uns auf Ihren/Euren Besuch

Das Büchereiteam

Evang. öffentliche Bücherei Ermreuth



Öffnungszeiten: Donnerstag 15-18 Uhr
Sonntag 10-11:30 Uhr

Herausgeber des Mitteilungsblattes ist die Marktgemeinde Neunkirchen a. Brand

Druck: SCHMITTdruck Medienproduktion,
Hutweide 2, 91077 Großenbuch,
Tel. 0 91 34 / 12 06, Fax 0 91 34 / 90 61 68,
E-Mail: info@schmittdruck.de
www.schmittdruck.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil ist der Erste Bürgermeister; für die Gottesdienstordnungen der jeweilige Pfarrer; für die Vereinsmitteilungen der jeweilige Vorstand; für Anzeigen und andere Beiträge die Druckerei.

Redaktionsschluss:

jeweils 5 Arbeitstage vor Erscheinungstermin (1. u. 15. eines jeden Monats). Für Irrtümer kann keine Haftung übernommen werden. Zustellung kostenlos - es besteht kein Rechtsanspruch -

Das Mitteilungsblatt liegt auch in verschiedenen Geschäften und im Rathaus aus.

Anzeigenpreise siehe:

<http://www.neunkirchen-am-brand.de/aktuelles/mitteilungsblatt/>

**GRABDENKMÄLER
MEHLINGER**

Entfernen der Grabanlage bei Todesfall
Nachbeschriftungen am Friedhof
Außen- und Innentreppen
Fensterbänke

Die große Grabmal-Ausstellung
im Frankenland

Martin-Luther-Str. 70/74
90542 Eckental
☎ 09126 - 17 01

www.mehlinger-natursteinwerk.de

WICHTIGE RUFNUMMERN

Polizei Notruf..... 110
Polizei Dienststelle Forchheim..... 0 91 91/7 09 00
Feuerwehr Notruf 112
Rettungsdienst Notruf (Rettungswagen mit Blaulicht) 112
Rettungsdienst Notruf (Notarzt mit Blaulicht) 112
Patientenfahrdienst
(Arbeiter-Samariter-Bund) 0 91 92 / 925 29 22
Telefonseelsorge..... 08 00/ 1 11 01 11
1. Kindernotruf..... 08 00 / 1 11 03 33
Elternotruf..... 08 00 / 1 11 05 550
Gewalt gegen Frauen 08 000 / 1 16 01 16
Niedergelassene Ärzte im Einzugsbereich:
FA Christian Ruckdeschel, Facharzt für Allgemeinmedizin,
Neunk. 6 16
Dr. Karsten Forberg & Dr. Peter Walter Fachärzte für All-
gemeinmedizin, Neunk..... 9 96 30
Dr. Ulrike Metzler-Bertram & Dr. Annette Borchardt, Fach-
ärztinnen für Allgemeinmedizin, Neunk. 99 33 36
Dr. C. Braun-Quentin, Fachärztin für Allg. Med. u. Med.
Genet., Dormitz 99 78 70
Dr. Chr. M. Pilz, Facharzt f. Allg. Med., Naturheilk.u. Sport-
medizin Neunk 6 01
Dr. Siegfried Schroll, Facharzt für Allg.- u. Sportmedizin,
Neunk. 8 44
Kinderarzt:
Dr. Beate Kevekordes-Stade, Kinderärztin,
Neunk. 99 78 55
Zahnärzte:
Gerti Kowatsch..... 293
Dr. Susanne Wittigslager 9084500
Dr. Sandra Paurevic 995757
Dr. Nitschmann & Dr. Firsching 995707
Paul Seemann 995766
Kieferorthopädische Praxis:
Dr. Jutta Förster 7079812
Psychologische Psychotherapeuten:
Dr. Melanie Straubmeier 8019880
Tobias Eisenmann 7076409
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut:
Johannes Kugler 70 66 64
Hebamme
Denise Brüne, Almooswiesen 3, NK 0 91 92 / 99 31 22
Tierärztliche Praxis
Med. vet. Katrin Romeiser - Osteopathie 8 22
Bezirkskaminkehrermeisterin für Neunkirchen
Christa Butterhof-Lorenz 0 91 34/7 08 98 93
Bezirkskaminkehrermeister Hans Merz 0 91 26 / 51 53
Katholisches Pfarramt Neunkirchen 70 70 - 0
Evangelisches Pfarramt Ermreuth 0 91 92/2 95
Bürozeiten des Pfarramts Ermreuth: Mi. 13.00 - 15.00 Uhr
Evangelisches Pfarramt Neunkirchen,
Von-Hirschberg-Straße 4 8 83
Bürostunden Evang. Pfarramt Neunkirchen:
Mi. u. Do. 8.30 bis 12.30 Uhr
Caritas-Sozialstation (Krankenpflege) 18 45
Hospizverein..... 0 91 71/ 5 73 01 39
Katholischer Kindergarten Neunkirchen 50 22
Katholische Kinderkrippe "Zum guten Hirten" 70 66 30
Evangelische Kinderkrippe Neunkirchen 70 85 16
Evangelischer Kindergarten Neunkirchen 2 83
Evangelischer Kinderhort Fröschau 70 60 75
Evangelischer Kinderhort Dormitzer Str. 70 85 477

Evangelischer Integrativer Kindergarten
Ermreuth 0 91 92/17 59
Diakonie für Kinder und Jugend e.V..... 70 84 053
Ökumenischer Familienstützpunkt 01 76/43 50 70 40
Alten- und Pflegeheim St. Elisabeth 99 64-0
Miteinander-Füreinander e.V..... 0 91 34/16 80
Anfragen Mo. - Fr. 9-18 Uhr
Frauennottelefon 0 91 91/6 67 02
Tierheim Forchheim 0 91 91/ 6 63 68
Pflanzenwarndienst..... 0 91 91/13 11 22
Forstrevier Neunkirchen (Bayer. Forstverwaltung)
Sprechzeiten: Do. 15 - 17 Uhr Tel. 0 91 34/98 19 966
Caritas-Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen
Sprechstunde Montag vormittag im Haus Barbara
Terminvereinbarung unter: 0951/29957-50

DER ANSCHLAG

ÖFFNUNGSZEITEN DER RATHÄUSER

Die Rathäuser in Neunkirchen a. Brand, sind zur Zeit, nur mit telefonischer Terminabsprache geöffnet.
Um Beachtung wird gebeten!
E-mail: info@neunkirchen-am-brand.de
Internet: www.neunkirchen-am-brand.de

BÜRGERMEISTERSPRECHSTUNDE

nach telefonischer Vereinbarung

NUMMERN DER GEMEINDEVERWALTUNG

Telefonzentrale: 7 05-0
Telefax: 7 05-80
Vorzimmer Bürgermeister: 7 05-13
Hauptamt/Rechtsamt/Kulturpflege: 7 05-16
Hauptamt/Volkshochschule/Fremdenverkehr: 7 05-11
Personalverwaltung: 7 05-12/-15/-17
Kämmerei/Liegenschaften: 7 05-20 bzw. -21
Kasse/Steuern/Gebühren: 7 05-22/-23/-24
Ordnungsamt/Versicherungsamt/
Gewerbeamt: 7 05-55 bzw. 57
Standesamt/Friedhofsamt: 7 05-59
Meldeamt/Passamt: 7 05-51 bzw. -52
Bauanträge/Bebauungspläne: 7 05-30 bzw. -32
Kanal-/Straßenbau: 7 05-34 bzw. -32
Beiträge: 7 05-85 bzw. -86
Zweckverband Synagoge 7 05-41
Bauhof: 7 05-43
Wasserwerk Dienstnummer: 7 05-44
Störungsdienste
Störungsdienst Wasserwerk außerhalb
der Dienstzeiten: 01 70/8 52 75 93
Wasser Störungsdienst für Rosenbach: 0 91 31/8 23 33 33
Stromstörungen: 09 41 / 28 00 33 66
Störungsdienst Gas (24 Std.) (N-Energie): 0911/802 - 36 00
Grundschule: 2 64
Offene Ganztages-Schule 90 76 42
Mittelschule 15 04
Freibad/Badeaufsicht: 01 51 / 68 83 63 80
Kasse Freibad 01 51 / 74 42 42 59
Felix-Müller-Museum 90 80 42

Sprechstunden Polizei Forchheim

Jeden Donnerstag im Rathaus Klosterhof 2, 14 - 16 Uhr

Öffnungszeiten des Wertstoffhofes in

Neunkirchen a. Brand

Dienstag, Freitag 15.00 - 17.30 Uhr
Mittwoch 9.00 - 11.30 Uhr
Samstag 9.00 - 12.30 Uhr

Ordnungsgemäße Abwicklung des Betriebes

Bitte Wertstoffe so anliefern, dass der Abladevorgang innerhalb der regulären Öffnungszeiten abgeschlossen werden kann.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß den Anweisungen des Aufsichtspersonals im Wertstoffhof des Marktes Neunkirchen a. Brand zwingend Folge zu leisten ist. Bei Nichtbeachtung des Aufsichtspersonals müßten unangenehme Maßnahmen (Anzeigen) gegenüber den zuwiderhandelnden Personen ergriffen werden.

Marktbücherei St. Michael

Tel. 0 91 34/50 20
Anton-von-Rotengan-Straße 3, Büchereileiterin: Gabi Bail
Öffnungszeiten:

Dienstag: 11.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag: 16.00 - 19.30 Uhr
Freitag: 14.30 - 17.30 Uhr
Sonntag: 9.00 - 11.00 Uhr

Öffentliche Bücherei Ermreuth

..... 0 9192/ 99 79 88
Herrnbergstr. 14
Öffnungszeiten:
Sonntag: 10.00 - 11.30 Uhr
Donnerstag: 17.00 - 18.00 Uhr

Sprechzeiten des Seniorenbeirats

unter Tel. 0175/111 84 46 oder per Mail an
seniorenbeirat@neunkirchen-am-brand.de

Amtsstunden des Notars Prof. Dr. Robert Sieghörtner

Tel. 09192/509 nach Vereinbarung

Öffnungszeiten des

Landratsamtes Forchheim

..... 0 91 91/ 86-0
91301 Forchheim, Am Streckerplatz 3
Montag und Donnerstag von 8.00 bis 17.00 Uhr
Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr

Kfz. Zulassungsstelle

Montag und Donnerstag von 8.00 bis 17.00 Uhr
Dienstag, Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr
Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr

Öffnungszeiten der Deponie Gosberg

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 16.15 Uhr
Samstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

DIENSTSTELLEN

Dienststelle Ebermannstadt 0 91 91/86 43 00
(Bauwesen, Naturschutz, Umweltschutz, Wasserrecht,
Obst- und Gartenbau, Landschaftspflegeverband)
91320 Ebermannstadt, Oberes Tor 1
Volkshochschule 0 91 91/86 10 60

91301 Forchheim, Hornschuchallee 20
Tourismuszentrale 0 91 91/86 10 50

91320 Ebermannstadt, Oberes Tor 1
Abfallwirtschaft 0 91 91/86 37 50

91301 Forchheim, Am Streckerplatz 3
Sprechstunde des Landrats 0 91 91/86 10 01

Nach Vereinbarung im Landratsamt Forchheim (Gebäude
A, 1. Stock, Zi.-Nr.: 206). Bitte Terminabsprache.

Sprechzeiten der

Behindertenbeauftragten

..... 0 91 91/86 91 00
Mittwoch und Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr (Termin
bitte vereinbaren!). Landratsamt Forchheim, Gebäude A,
Zimmer 416

Kontaktbörse der OffenenBehindertenArbeit

Forchheim

..... 0 91 91/ 70 42 10
Die Sprechstunden unserer Kontaktbörse der OBA Forch-
heim, sind wie folgt:

Montag, 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag, 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Donnerstag, 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Amt für Landwirtschaft

..... 09 51/8 68 70

Standort Defibrillator:

Feuerwehrhaus Neunkirchen, Erleinhofer Straße 25
Tennisheim Neunkirchen, Schellenberger Weg 28
Rückseite Evang. Gemeindehaus, Von-Hirschberg-Str. 8

ÄRZTLICHER NOTFALLDIENST

Rettungswagen und Notarzt mit Blaulicht

..... 112
(Ärztlicher Notfalldienst über die Rettungsleitstelle Bam-
berg). Bei lebensbedrohlichen Situationen wie Bewusst-
losigkeit, starke Blutungen oder schweren Unfällen usw.
muss der Rettungsdienst und der Notarzt über die Ret-
tungsleitstelle Bamberg angefordert werden (112). Hier
bitte niemals vergessen anzugeben:

Wo? Was? Wieviel? Welche? Warten

Ärztlicher Bereitschaftsdienst:

..... 116 117
Der ärztliche Bereitschaftsdienst versorgt akute Erkan-
kungen (Infektionskrankheiten, kleinere Verletzungen
usw.) an Wochenenden, Mittwoch Nachmittag und an
Feiertagen. Für Neunkirchen und Umgebung nehmen
alle Neunkirchner und Dormitzer Ärzte an diesem Dienst
teil. Die Einsatzzentrale, die mit der oben genannten Tele-
fonnr. erreicht wird, ist in Nürnberg.

ÄRZTLICHE NOTFALLPRAXIS FORCHHEIM

im Gesundheitszentrum, Krankenhausstr. 8, Tel. 116
117. Öffnungszeiten: Patienten können ohne Termin
direkt zu den Öffnungszeiten in die Praxis kommen.
Montag, Dienstag, Donnerstag 19 - 21 Uhr
Mittwoch und Freitag 16 - 21 Uhr
Samstag, Sonntag und Feiertag 9 - 21 Uhr

ZAHNÄRZTLICHER NOTFALLDIENST

Landkreis Forchheim

www.Notdienst-Zahn.de

APOTHEKEN-NOTDIENST

Neunkirchen - Eckental - Igensdorf - Gräfenberg - Kalchreuth - Heroldsberg

Die aktuell zuständige Notdienst-Apotheke erfahren Sie
im Internet unter www.aponet.de - zusätzlich ist sie an
jeder Apotheke ausgehängt. Bitte nehmen Sie den Not-
dienst (Notdienstgebühr 2,50 €) am Wochenende mög-
lichst in der Zeit von 11-12 Uhr oder von 17-18 Uhr in An-
spruch.

auto GRAU GmbH

Die Mehrmarkenwerkstatt

- Neuwagen
- EU-Neuwagen
- Jahreswagen
- Gebrauchtwagen
- Service lt. Hersteller incl. Mobilitätsgarantie
- KFZ-Reparaturen
- Bremsenservice
- Fahrzeugdiagnose
- Reifenservice
- Achsvermessung
- HU+AU im Haus
- Klima-Service
- Unfallinstandsetzung
- Lackierung
- Ersatzwagen
- E-Mobility Service

Fränkische-Schweiz-Str. 20
91094 Langensendelbach

Tel. 0 91 33 / 29 94
 www.auto-grau.com

91448 EMSKIRCHEN WALDSTR. 15
 TELEFON 09104 575
 TELEFAX 09104 655
 www.speer-info.de
 speer-info@t-online.de

HOLZ SPEER ELEMENTE METALL

- BALKONGELÄNDER
- HAUSTÜRÜBERDACHUNGEN
- TERRASSENDÄCHER
- CARPORTS
- ZÄUNE UND TORE
- WINTERGÄRTEN
- GLASHÄUSER

ALU-ANBAUBALKONE

Fordern Sie unseren Prospekt an oder besuchen Sie unsere Ausstellung. Wir beraten Sie gerne.

LACKIEREREI NEUNKIRCHEN
 MEISTERBETRIEB



- LACKIER- & KAROSSERIEARBEITEN
- VERSICHERUNGSSCHÄDEN INKL. GUTACHTEN
- SMART-REPAIR
- SONDERLACKIERUNGEN
- HOL- & BRING SERVICE

• Inh. Georg Meklesch • Fritz-Ritter-Str. 2
 • 91077 Neunkirchen a. Br. • Tel. 09134 - 80 19 707
 • info@lackiererei-neunkirchen.de

ARAL BOSCH 10 Castrol

TÜV + AU
 jeden Dienstag und Donnerstag

- Ersatzteile-Zubehör
- Inspektion
- Auspuffanlagen
- Anhängerverleih
- Klimaanlage
- Zahnriemen

Autotechnik Lauf ARAL-Tankstelle
 Kleinsendelbacher Straße (Ortsumgehung)
 91077 Neunkirchen a. Br. • Tel. 0 91 34 / 90 69 06

BERTHOLDT
 STEINMETZ & STEINBILDHAUER

- ▶ Grabmale
- ▶ Grabreparaturen
- ▶ Urnensteine
- ▶ Grabaufösungen
- ▶ Grababbauen bei Sterbefällen
- ▶ Nachbeschriftungen
- ▶ Steinmetzarbeiten
- ▶ Restaurierungsarbeiten
- ▶ Beratung auch Zuhause

Goldwitzerstr. 4, 91077 Neunkirchen a. Br.
 Tel. 09134/909781 Fax: 09134/909782

PARTY-SERVICE Schaffnerhof
 Landwirtschaft vom Feinsten

Bauernbrot • geräucherte Wurstwaren • Bauernschinken
 versch. Wurstsorten im Glas und vieles mehr!

Sie finden uns jeden ersten und dritten Freitag im Monat auf dem Bauernmarkt vor dem Zehntspeicher in Neunkirchen

Familie Schaffer, Görbitz 1, Hiltoltstein,
 Tel. 09192/8595, Fax 995685, www.schaffnerhof.de
 Öffnungszeiten unseres Hofladens: Di, Mi, Fr 8 - 18 Uhr + Sa 7 - 14 Uhr

Werben Sie effektiver - wir erreichen ihre Kunden!

Die Amtsblätter werden durch unsere Austräger gewissenhaft und pünktlich in alle Haushalte zugestellt. Da ein Amtsblatt **nicht** unter den Begriff der Werbung fällt, kommt es auch in Briefkästen, die die Aufschrift "Bitte keine Werbung" tragen.

Polstermöbel- und Teppich-REINIGUNG

FEES

Wir reinigen Polstermöbel und Teppichböden im Haus mit modernsten Maschinen, schnell, gründlich und preiswert!
 - KEINE FAHRTKOSTEN -
 91077 Neunkirchen am Brand
 Tel. 09134/1526

Bitte schicken Sie Ihre Anzeigen an:
 anzeigen@schmittdruck.de

Unsere aktuellen Highlights für Sie

St. Michaels Apotheke
zuverlässig. gesund.
 Gräfenberger Str. 14 · 91077 Neunkirchen a. Br.
 Tel.: 09134-997966 · Mail: kontakt@michaels-apotheke.de

Gemeinsam gegen Corona

 **Corona-Schnelltests für zuhause**
ab 3,99 €



 **FFP2-Masken schon**
ab 0,89 €

Unser Angebot für Sie

 **Wir lösen aktuelle Rabatt-copouns von Apotheken im Umkreis von 15 km ein!**
 Einfach ausschneiden und mitbringen!

 Sie haben in einem Flyer einer anderen Apotheke im Umkreis von 15 km einen Artikel billiger gefunden? Flyer einfach mitbringen und diesen Preis auch bei uns erhalten!

 Sparen Sie mit unseren **Bonus-Stempeln!**

Sparen mit unserem Gutschein

25% RABATT AUF EINEN ARTIKEL IHRER WAHL
 Gültig 01.03.2021 - 30.06.2021
Ausgenommen sind rezeptpflichtige Arzneimittel, Sonderangebote, Artikel mit Dauerniedrigpreisen, Zuzahlungen, Gutscheinkauf, Bücher, Botenlieferungen, Rezepturanfertigungen und die in diesem Flyer beworbenen Artikel. Nicht mit anderen Vorteilsaktionen kombinierbar.

 **Durchgehend für Sie geöffnet:**
 Montag, Dienstag, Donnerstag & Freitag 8:00 - 19:00 Uhr
 Mittwoch 8:00 - 18:00 Uhr

 **Täglich kostenloser Lieferservice**

Sicher und ganz einfach Rezept-Vorbestellung: www.regionalapo.app **Regionale Apo .app** **Onlineshopping in Ihrer Vor-Ort-Apotheke: www.regionalapo.de** **Regionale Apo .de**



KLEBEWURM

Namensticker für die Schule www.klebewurm.de



Schon geimpft? Kurz davor?

Jetzt Impfpass-Hülle sichern!

0,99 €/Stück

Markt-Apotheke | Klosterhof 6
 Neunkirchen | Tel. 240





Fachbetrieb der Dachdeckerinnung · Inhaber: Roland Ruppert

**NEUEINDECKUNGEN • UMDECKUNGEN
FLACHDACHISOLIERUNGEN
BLECHARBEITEN AM DACH**

Orchideenstraße 32 · 90542 Eckental-Brand
Telefon (091 26) 99 11 · Telefax (091 26) 47 91
www.dachdeckerei-zirm.de

Allianz

SEBASTIAN WINDFELDER
Allianz Generalvertretung

Bamberger Straße 37 · 91301 Forchheim
Tel. 091 91/16 44 · Fax 0 91 91/8 90 90
E-Mail: agentur.windfelder@allianz.de
www.allianz-windfelder.de

SEIT ÜBER
30
JAHREN

Fair - Vertrauensvoll - Verlässlich

“ WERBEN BRINGT ERFOLG ”

Medikamente • pharmacy • Apotheke • Apteka • farmacia • pharmacie • eRezept.bayern



vorbeikommen oder preisgünstig online shoppen in

NEUNKIRCHEN



vergleich' unsere Online-Preise mit Deiner Apotheke

Bayerndigital

www.pharma24.de



*samstags immer bis 16 Uhr
offen*



Besuchen Sie eine der größten Grabmalausstellungen in Franken

Individuelle Grabsteine
Meisterbetrieb mit eigener Bildhauerei
Innungsbetrieb



Pilatusring 14
91353 Hausen
Tel: 09191 - 310 472
info@steinmetz-zenk.de

www.steinmetz-zenk.de

